

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 290: Gewerbegebiet an der B 42

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 06.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gewerbegebiet an der B 42 wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 290 aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlicher Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung und den dazugehörigen Text.

§ 2

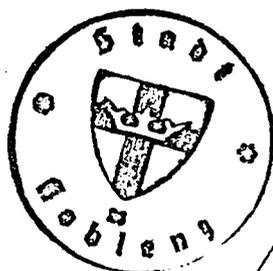
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Horchheim im Bereich zwischen Von-Galen-Straße, Alte Heerstraße und der B 42.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.07.1997 Az.: 379-06 mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt,
Koblenz, 25.07.1997



Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:

Bürgermeister